

CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG  
über Sodawerk Staßfurt Verwaltungs-GmbH  
- vertreten durch die Geschäftsführung -  
An der Löderburger Bahn 4a  
39418 Staßfurt

### Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Hier: Wasserhaltung am Standort „Industrielle Absetzanlage“ in Unseburg  
i. V. m. der Direkteinleitung von Abwasser am Standort „Sodawerk  
Staßfurt“ in die Bode

Halle, 02.03.2017

Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen: 405.5.2.

Bearbeitet von:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tel.: (0345) 514-  
Fax: (0345) 514-

auf Grund Ihres Antrages vom 30.03.2016 erteilt das Landesverwaltungsamt  
folgenden Bescheid:

### 11. Änderungsbescheid (Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-01-16)

zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.12.2003, Az. 43.2.13-62631-0115-  
2002, erteilt durch das ehemalige Regierungspräsidium Magdeburg, zuletzt  
geändert mit dem Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 22.12.2016,  
Az. 405.5.2-62631-89-02-1601-15.

**Dienstgebäude:**  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

#### I. Entscheidung

1. In Anhang E.I. – „Spezielle Regelungen, die Entnahme und Einleitungen des Stammbetriebes der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt betreffend“ (nachfolgend: Anhang E.I.) wird im ersten und zweiten Spiegelstrich des Abschnittes „Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung“ jeweils die Angabe „60,0 m ü. NN“ durch „61,50 m HN“ ersetzt.

2. In Anhang E.I, Abschnitt „Nebenbestimmungen“, Unterabschnitt „Weitere Nebenbestimmungen“

- a) wird der Punkt „1. Wasserhaltung im sog. „Fischteich“ eingefügt.
- b) wird der bisherige Punkt 1 in „1.1“ umbenannt.
- c) werden nach Punkt 1.1 folgende Punkte eingefügt:

„1.2. Für jedes Becken sind im Rahmen des Monitoring in geotechnisch maßgeblichen Profilen Pegelreihen zur Beobachtung der Sickerwasserlinien und des Grundwasseranstieges (Basis der Becken) einzurichten und permanent zu beobachten. Dabei sind Grenzwerte der Sickerwasserstände in den Monitoring-Profilen zu definieren. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte und bei abweichenden Sickerwasserlinien sind diese einer gesonderten geotechnischen Bewertung zu unterziehen sowie entsprechende Maßnahmen vor, während und nach dem Einspülprozess einzuleiten, so dass sich keine kritischen Zustände im Hinblick auf die Standsicherheit entwickeln können.

1.3. Zur Verifizierung der geotechnischen Modelle in den Monitoring-Profilen sind zur Ermittlung der Lagerungsverhältnisse und Eigenschaften des Weißmaterials ergänzende Flügelscherversuche und Rammsondierungen auszuführen.

1.4. Die Maßnahmen und Ergebnisse zu Nr. II.1. und II.2. sind der zuständigen Wasserbehörde **jährlich** zur Prüfung in einem Bericht vorzulegen.

1.5. Die täglichen Wasserstände und Abpumpleistungen im sog. „Fischteich“ sind zu dokumentieren und der zuständigen Wasserbehörde **wöchentlich** vorzulegen.

1.6. Der Anstieg des Grundwasserspiegels und der Sickerwasserstände sind zu dokumentieren und zu bewerten. Die Ergebnisse sind **jährlich** der zuständigen Wasserbehörde in einem zusammengefassten Bericht vorzulegen.

1.7. Die Pionierdämme der IAA sind insbesondere während des Grundwasseranstiegs verstärkt zu kontrollieren; evtl. auftretende Fehlstellen sind unverzüglich zu bewerten und zu sanieren.

1.8. Die Wasserspiegelhöhe im sog. „Fischteich“ ist so zu bewirtschaften, dass ein Austritt von Grundwasser in die Kamplake (Teich in Unseburg) auszuschließen ist.

- 1.9. Die Bauwerke am sog. „Fischteich“ sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit und Schäden zu kontrollieren. Die Instandhaltung der Bauwerke obliegt dem Inhaber dieses Bescheides. Schäden an Bauwerken sind unaufgefordert und unverzüglich zu beheben.
  - 1.10. Über Veränderungen am sog. „Fischteich“ incl. seiner baulichen Anlagen, die Einfluss auf Betrieb und Unterhaltung haben können, ist die zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.“
3. Alle weiteren Anforderungen des Bescheides, die sich auf den sog. „Fischteich“ beziehen, behalten ihre Gültigkeit, sofern sich vorstehend nichts Anderes ergibt.

## **II. Kosten**

Die Kosten für den 11. Änderungsbescheid hat die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG zu tragen.

## **III. Begründung**

### **A.**

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co.KG, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt, hat am 30.03.2016 beantragt, den höchstzulässigen Wasserspiegelstand im Fischteich auf 61,50 m HN festzulegen.

Mit der beantragten Erhöhung kann das Unternehmen die Wasserhaltung flexibler gestalten.

Das Landesverwaltungsamt ist für die Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b)cc) Wasser-ZustVO und die örtliche Zuständigkeit aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Die Einbeziehung von Fachreferaten unseres Hauses sowie von weiteren Fachämtern ist im erforderlichen Umfang erfolgt.

Dem Änderungsbescheid liegen im Wesentlichen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 30.03.2016 der Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG mit
  - Standsicherheitseinschätzung vom 16.03.2016 der G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH
- Eingangsbestätigung des Landesverwaltungsamtes vom 12.05.2016 mit Ergänzungsanforderung für „Beschreibung zu den Auswirkungen der Wasserstanderhöhung auf die Ausbreitung von Schadstoffen im Grundwasser“

- E-Mail vom 11.05.2016 der Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG zur Antragsergänzung
- E-Mail vom 04.08.2016 der Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG mit Antragsergänzung
- Stellungnahme vom 13.09.2016 des Salzlandkreises (untere Wasserbehörde)
- Schreiben vom 30.09.2016 der Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG mit Antragsergänzung für die untere Naturschutzbehörde (Salzlandkreis)
- Stellungnahme vom 11.10.2016 der unteren Naturschutzbehörde (Salzlandkreis)
- Stellungnahme vom 18.10.2016 des Gewässerkundlichen Landesdienstes
- Stellungnahme vom 04.11.2016 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen LSA

## **B.**

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG betreibt am Standort der Industriellen Absetzanlage Unseburg (IAA) im sog. „Fischteich“ eine Wasserhaltung

- zur Entnahme von Wasser zur Wiederverwendung im Produktionsprozess
- zum Erhalt der Standsicherheit der IAA
- zur Begrenzung der Auswirkungen des Einleitens von Abwasser der IAA in den Untergrund
- zur Vermeidung von Vernässungen
- zur Vermeidung des Austritts von Grundwasser in den Teich Kamplake in Unseburg.

Die Wasserspiegelerhöhung im Fischteich auf 61,50 m HN erfolgt antragsgemäß.

Im Ergebnis der dem Antrag beigefügten Standsicherheitseinschätzung vom 16.03.2016 der G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH wird zusammenfassend festgestellt, dass der Einfluss des Grundwasseranstiegs auf die Gesamtstandsicherheit der IAA als gering bewertet ist; der Anlagensicherheit/Standsicherheit steht ein Anstieg des Grundwasserspiegels nicht entgegen.

Dennoch empfiehlt die G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH besondere Überwachungs- und Dokumentationsmaßnahmen, um die dem Berechnungsmodell zugrunde gelegten Sickerwasserlinien nachzuweisen bzw. Abweichungen nachweisen zu können. Entsprechende Anforderungen sind in Nr. 1.6. und 1.7. formuliert.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung wurden die Antragsunterlagen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) zur Verfügung gestellt. Das LAGB hat der Erhöhung des Wasserstandes zugestimmt, allerdings nicht auflagenfrei; die Anforderungen sind in Nr. 1.2. und 1.3. festgeschrieben. Diese Maßnahmen sind erforderlich, weil die in den Berichten dargelegten Berechnungs- und Untersuchungsergebnisse zwar zeigen, dass unter Berücksichtigung ungünstiger Geometrien der Becken und der Sickerwasserlinienverläufe grundsätzlich ausreichende Sicherheitsreserven bestehen, diese Ergebnisse jedoch nicht stets auf alle Anlagenteile und Böschungssysteme übertragbar sind. Ursache hierfür sind häufig abweichende Geometrien, unterschiedliche Einspülregime in der Gegenwart und in der Vergangenheit sowie daraus resultierende unterschiedliche Ablagerungsbe-

dingungen und Eigenschaften des Weißmaterials. Mit den in Nr. 1.2. und 1.3. festgelegten Maßgaben wird sichergestellt, dass vor allem während des Einspülprozesses die geotechnisch besonders relevanten Sickerlinien erfasst und bewertet, bzw. zur Verifizierung der geotechnischen Berechnungen herangezogen werden können.

Die Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen sind nach § 13 WHG zulässig; sie sind gerechtfertigt und verhältnismäßig.

### C.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag

Motsch

## Fundstellenverzeichnis

### **VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)

### **VwKostG LSA**

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

### **WHG**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

### **WG LSA**

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)